

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch (SGB XII) in Anspruch nehmen

Antragstellung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach den Regelungen des Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) auf Antrag gewährt.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Ihre Mitwirkung ist notwendig, um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und in den Antrags- und Auskunftsf formularen abgefragt werden.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich während des Leistungsbezuges ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden. Sollten Sie unsicher sein, ob eine Mitteilung in einem bestimmten Fall erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiterin/ Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden oder die laufende Leistung versagt werden (§§ 60, 66 SGB I). Beachten Sie bitte, dass zu Unrecht erbrachte Leistungen von Ihnen zu erstatten sind und unrichtige oder nicht erfolgte Mitteilungen ggf. als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat gelten können.

Einkommen im Sinne des SGB XII

Zum Einkommen gehören zunächst alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die innerhalb des Bedarfszeitraums zufließen. Als Bedarfszeitraum gilt grds. der jeweilige Kalendermonat.

Vermögen im Sinne des SGB XII

Zum Vermögen gehört neben Vermögenswerten wie z.B. Kraftfahrzeugen, Grundstücken und Immobilien, Rückkaufwerten von (Lebens-, Renten- oder Sterbegeld-)Versicherungen, Genossenschaftsanteilen oder Bargeld auch das gesamte Guthaben auf allen in- und ausländischen Konten und Sparbüchern.

Grundsätzlich ist das gesamte Vermögen einzusetzen. Im Rahmen der Grundsicherung bleibt bei Einzelpersonen ein Geldbetrag i. H. v. 10.000,00 € unberücksichtigt (Vermögensfreibetrag). Sind die Leistungen vom Vermögen beider Ehegatten / Lebenspartner abhängig, bleibt ein Betrag i. H. v. 20.000,00 € unberücksichtigt. Ein Kraftfahrzeug ist bis zu einem Verkehrswert von 7.500 € dem geschützten Vermögen zuzurechnen. Es gibt noch weitere Ausnahmen, z.B. angemessenes und selbstgenutztes Wohneigentum. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Überschreitet das Vermögen den Vermögensfreibetrag, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Dies gilt nicht nur bei erstmaliger Antragsstellung, sondern auch während des laufenden Leistungsbezugs.

Bitte beachten Sie, dass Sie jegliche Änderung Ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert mitteilen müssen, insbesondere zu den umseitig genannten Punkten.

Folgende Änderungen teilen Sie bitte sofort mit:

Persönliche Verhältnisse

- Heirat oder (Lebens-) Partnerschaft
- Trennung bzw. Scheidung
- Schwangerschaft

Wirtschaftliche Verhältnisse / Einkommen

- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
- Einmalige Einnahmen
(z.B. Sonderzahlungen, Prämien, Lottogewinne, Erbschaften, Steuererstattungen, Zinsen und Dividenden, Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen)
- Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung
- Antrag auf oder Bezug anderer Sozialleistungen
(z. B. Renten, Zuschüsse zu den Renten, Übergangsgelder, Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld)

Kosten der Unterkunft

- Umzugswunsch
Bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen, ist die Zusicherung des zuständigen Sozialleistungsträgers bzgl. der als Bedarf anzuerkennenden Unterkunftskosten der Unterkunft, die Sie anmieten möchten, einzuholen.
- Einzug oder Auszug von Personen in Ihren oder aus Ihrem Haushalt
- Aufenthalt in einer stationären Einrichtung
(z.B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Pflegeheim, Mutter-Kind-Einrichtung oder andere Einrichtungen).
- Inhaftierung / Untersuchungshaft
- Änderung der Miethöhe oder der Höhe der Vorauszahlungen für Heizkosten oder Betriebskosten
- Erhalt einer Heiz- und Betriebskostenabrechnung Ihres Vermieters / Ihrer Vermieterin und/oder Ihres Energieversorgers

Vermögen

- Überschreitung des Vermögensfreibetrags i. H. v. 10.000,00 € (bei Eheleuten oder Lebenspartnerschaft 20.000,00 €)
- Abschluss einer (Lebens- / Sterbegeld- / Renten-) Versicherung oder eines Bausparvertrages
- (Ver-) Kauf eines Kraftfahrzeugs
- Abschluss oder Eröffnung eines neuen Kontos (auch ausländische Konten)
- Wertpapier- und Aktienkauf oder -verkauf

Auslandsaufenthalte

Sie erhalten nur für die ersten vier Wochen Ihres Auslandsaufenthaltes Grundsicherungsleistungen. Nach vier Wochen entfällt Ihr Leistungsanspruch bis zu Ihrer nachgewiesenen Rückkehr nach Deutschland (§ 41 a SGB XII). Ein geplanter Auslandsaufenthalt ist von Ihnen daher frühzeitig mitzuteilen und Ihre Rückkehr mit entsprechenden Belegen (Reisedokumente, Flugtickets, Bus-/Fahrbahnkarten, Stempel im Reisepass, Tankquittungen u. a.) nachzuweisen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihre zuständige Sachbearbeiterin / Ihren zuständigen Sachbearbeiter.